



# LANDRATSAMT LÖRRACH



Fachbereich Baurecht

## Merkblatt

**für den Betrieb von Geräten und Anlagen  
mit hochverdichteten, verflüssigten oder  
unter Druck gelösten Gasen.**

Bei der Verwendung der oben genannten Gase sind nachstehende Regelwerke zu beachten und anzuwenden. Darüber hinaus sind folgende Vorschriften und Regeln der Technik bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage;  
Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV O 34).

Nachfolgend aufgeführt sind die wichtigsten Punkte o.g. Vorschriften sowie Regelungen für die Verwendung von Druckgasbehältern auf Messen, Festen, Märkten oder anderen Veranstaltungen.

### 1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1. Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen.
- 1.2. Anschlussschläuche dürfen max. 40 cm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen) sind auch längere Schläuche zulässig.
- 1.3. Flaschen mit mehr als 14 kg Füllgewicht dürfen nur im Freien und nur in zugelassenen abschließbaren Flaschenschränken aufgestellt werden.
- 1.4. Flaschen sind nur stehend zu lagern. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugriff zur Armatur haben.
- 1.5. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als 8 Gebrauchsflaschen umfassen.
- 1.6. Die Anzahl der Flaschen am Stand darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Der Tagesbedarf ist bei der Abnahme anzugeben. Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Die Ersatzflaschen sind außerhalb des Zugriffsbereichs der Besucher zu lagern.
- 1.7. Vorratsflaschen sind grundsätzlich nicht in Zelten, am Stand oder in Räumen unter Erdgleiche vorzuhalten.
- 1.8. Die Verwendung von Flüssiggasflaschen in Zelten ist nur zu kurzzeitigen Demonstrationszwecken zulässig. Flaschen sind nach der Vorführung zu schließen. Dauerbetrieb ist nicht zulässig.
- 1.9. Um den Arbeitsbereich ist allseitig ein Schutzbereich von mindestens 1 m zu Zuschauern und / oder brennbaren Gegenständen zu schaffen.
- 1.10. Auf Messen sind Flüssiggasflaschen an Ständen für Speisenzubereitung nicht zulässig nur fest verlegte Gasanschlüsse).

- 1.11. Schweißvorführungen dürfen nur von sachkundigem Fachpersonal unter ständiger Beaufsichtigung der Anlage vorgenommen werden. Der Betreiber hat eigenverantwortlich die jeweils geeigneten Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zur Unfall- und Brandverhütung zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass Ausstellungsbesucher z.B. durch offene Flammen, Funkenflug o. ä. nicht gefährdet werden können.

## **2. Druckbehälter (Tanks)**

- 2.1. Der Rauminhalt der Tanks darf nicht mehr als 2,1 t bzw. 4 850 l betragen. Mehrere Tanks dürfen nicht zusammen aufgestellt werden.
- 2.2. Der Aufstellungsort des Flüssiggastanks ist dem Veranstalter rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.3. Um die Tanks ist ein Schutzbereich zu Brandlasten von mindestens 5 m einzuhalten. Der Schutzbereich kann mit einem Strahlungsschutzblech auf 3 m verringert werden.
- 2.4. Innerhalb eines Bereichs von 3 m dürfen sich keine Kanaleinläufe und keine brennbaren Gegenstände befinden.
- 2.5. Einschränkungen der Schutzbereiche durch Wände sind nur zulässig, wenn diese Wände gemauert sind und mindestens feuerbeständig (F 90 nach DIN 4102) ausgeführt werden. Die Wände dürfen bei Brandeinwirkung ihre Standsicherheit nicht verlieren.
- 2.6. Der Flüssiggasbehälter ist durch eine Einzäunung mit verschließbarem Zugang vor unbefugtem Eintritt zu sichern.
- 2.7. Die Sicherheitskennzeichen und Bedienungsanleitung sind gut sichtbar anzubringen.
- 2.8. Jederzeit leicht zugängliche Absperrrichtungen sind in Behälternähe vorzusehen.
- 2.9. Vor der Inbetriebnahme ist die Flüssiggasanlage von einem Sachkundigen / Sachverständigen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Eine Prüfbescheinigung ist dem Betreiber auszuhändigen.
- 2.10. An gut zugänglicher Stelle der Tankanlage ist 1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit 10 Löschmitteleinheiten bereitzuhalten.
- 2.11. Tanks dürfen während der Betriebszeit der Veranstaltung nicht befüllt werden.

## **3. Betrieb**

- 3.1. Gasheizlaternen sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich nicht erlaubt.
- 3.2. Tanks, Flaschen und Verbrauchsanlagen dürfen nur entsprechend den, von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen, genutzt werden und müssen standsicher aufgestellt werden.
- 3.3. Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 3.4. Bei Verwendung von Flaschen mit Flüssiggas ist grundsätzlich ein Druckregler mit Sicherheitsabsperrrichtung (SAV) und Sicherheitsabblaseeinrichtung (SBV) gegen unzulässig hohen Druckanstieg zu verwenden.
- 3.5. Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 3.6. Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an Behältern und Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und alle Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 3.7. Vereisungen an Leitungen, Behältern, Apparaten und Absperrrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 3.8. Zwischen Wärmestrahlungsquellen und Flaschen ist ein Abstand von mindestens 70 cm bei Heizgeräten und mindestens 30 cm bei Gasherden ohne Strahlungsschutzblech einzuhalten.

#### 4. Löschgeräte bei Verwendung von Gas:

Zubereitung von warmen Speisen	< 50 m <sup>2</sup>	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit 10 Löschmitteleinheiten
Grundanforderung bei Verwendung von Friteusen	< 50 l	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit 10 Löschmitteleinheiten 1 Fettbrandlöscher